

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag**A. Zielsetzung**

Nach dem Einigungsvertrag beträgt die Probezeit für Beamte, die durch Bewährung auf dem Dienstposten die Laufbahnbefähigung ersetzen, drei Jahre. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Probezeit mit Zustimmung der unabhängigen Stelle nur auf zwei Jahre abgekürzt werden. Der Gesetzesentwurf soll ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen die Probezeit auch darüber hinaus und ohne Einschaltung der unabhängigen Stelle abzukürzen. Das Erfordernis, die Mindestprobezeit abzuleisten, bleibt hiervon unberührt.

B. Lösung

Sind bei Bewährungsbewerbern vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Zeiten zurückgelegt worden, die noch nicht für die Feststellung der Bewährung auf einem Dienstposten als Laufbahnzugang berücksichtigt worden sind, wird die Möglichkeit geschaffen, die darüber hinaus vorhandenen Zeiten bei der Festsetzung der Dauer der Probezeit berücksichtigen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Maßnahme nicht. Die durch vorzeitigen Ablauf der Probezeit möglichen früheren Beförderungen sind in der kostenmäßigen Auswirkung nicht quantifizierbar.

Bundesrat

Drucksache 6/96

03.01.96

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 15. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

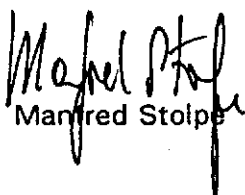
die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von
Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamten-
rechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stolpe

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1140) können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nach dem 2. April 1991 absolviert und nicht als Bewährungszeiten im Sinne von Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 2

Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Die vom Land Brandenburg beabsichtigte Gesetzesinitiative ist gemäß Art. 76 Abs. 1 GG durch den Bundesrat zu behandeln. Sie erfaßt über Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstaben b sowie c, Satz 2 und 3 des Einigungsvertrages Bewährungsbeamte des Bundes und der Länder. Eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist nicht erforderlich.

Nach dem Einigungsvertrag ist für Bewerber aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet worden, die fehlende Laufbahnbefähigung durch Bewährung auf einem Dienstposten zu ersetzen. Die Ernennung dieser sog. Bewährungsbeamten zum Beamten auf Probe muß spätestens am 31. Dezember 1996 erfolgen. Die Probezeit dauert drei Jahre.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Probezeit mit Zustimmung der unabhängigen Stelle nur auf zwei Jahre abgekürzt werden. Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat festgestellt, daß die Regelungen des Einigungsvertrages darüber hinaus für die Anrechnung von amtsentsprechenden Zeiten auf die Probezeit keinen Raum lassen. Der Einigungsvertrag enthalte, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, eine abschließende Regelung über die Mindestdauer der Probezeit.

Wenn im Bereich einzelner Dienstherren die Voraussetzungen für Verbeamtungen erst weit nach Inkrafttreten der rahmen- bzw. landesrechtlichen Regelung vorgelegen haben, müssen die später Verbeamteten die Auswirkungen dieser Verzögerung bis zum Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hinnehmen, obwohl sie die Ursachen hierfür nicht zu vertreten haben. Als Hinderungsgründe für frühzeitige Verbeamtungen sind das Fehlen haushaltsrechtlicher Voraussetzungen anzuführen oder auch unzureichende Fortbildungskapazitäten im Rahmen vorgeschriebener Qualifizierungsmaßnahmen. Große Schwierigkeiten bestanden und bestehen z.B. in Brandenburg darin, gerade in der Aufbauphase einer Landes- bzw. der Gemeindeverwaltungen die kollidierenden dienstlichen Erfordernisse der Aufgabenbewältigung einerseits und der Fortbildungsnotwendigkeit andererseits in Übereinstimmung zu bringen. In den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind 300, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes 600 Pflichtstunden im Rahmen der dienstlichen Fortbildung abzuleisten.

Nach der Intention des Einigungsvertrages sollte mit der Rechtsfigur des sog. "Bewährungsbeamten" eine dem Auftrag des Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes folgende zügige und umfassende Verbeamtung ermöglicht werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Regelungen über die Dauer der Probezeit sachgerecht. Da die Verbeamtungen im großen Umfang in den Verwaltungen der neuen Länder - u.a. aus den vorgenannten Gründen - erst 1993 und 1994 vorgenommen wurden, ist eine Anpassung der geltenden Probezeitregelung aus Fürsorgegründen erforderlich.

Zahlreiche Bedienstete, die die Bewährungszeit absolviert haben, nehmen bereits seit dem 3. April 1991 (frühestmöglicher Zeitpunkt der Verbeamtung eines sog. Bewährungsbewerbers, da mindestens sechs Monate der Bewährungszeit nach dem 2.10.1990 zurückgelegt sein sollten) die Aufgaben eines Beamtendienstpostens wahr. Wären sie bereits zu diesem Stichtag verbeamtet worden, wäre die Probezeit in diesen Fällen ohne Anwendung der Abkürzungsmöglichkeit am 2. April 1994 abgelaufen. Daher ist es dringend geboten, über die bisher im Einigungsvertrag vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit hinaus eine Anrechnung von amtsentsprechenden Zeiten

auf die Probezeit dieses Personenkreises zu ermöglichen.

Zu § 2:

Die Ableistung einer Mindestprobezeit wird im Vergleich zu den anderen Laufbahnbewerbern für erforderlich gehalten.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

01.03.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

A. Zielsetzung

Nach dem Einigungsvertrag beträgt die Probezeit für Beamte, die durch Bewährung auf dem Dienstposten die Laufbahnbefähigung ersetzen, drei Jahre. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Probezeit mit Zustimmung der unabhängigen Stelle nur auf zwei Jahre abgekürzt werden. Der Gesetzentwurf soll ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen die Probezeit unter Einschaltung der unabhängigen Stelle auch darüber hinaus abzukürzen. Das Erfordernis, die Mindestprobezeit abzuleisten, bleibt hiervon unberührt.

B. Lösung

Sind bei Bewährungsbewerbern vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Zeiten zurückgelegt worden, die noch nicht für die Feststellung der Bewährung auf einem Dienstposten als Laufbahnzugang berücksichtigt worden sind, wird die Möglichkeit geschaffen, die darüber hinaus vorhandenen Zeiten bei der Festsetzung der Dauer der Probezeit berücksichtigen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Maßnahme nicht. Die durch vorzeitigen Ablauf der Probezeit möglichen früheren Beförderungen sind in der kostenmäßigen Auswirkung nicht quantifizierbar.

01.03.96**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1140) können mit Zustimmung der unabhängigen Stelle Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nach dem 2. April 1991 absolviert und nicht als Bewährungszeiten im Sinne von Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 2

Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Die Gesetzesinitiative erfaßt über Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstaben b sowie c, Satz 2 und 3 des Einigungsvertrages Bewährungsbeamte des Bundes und der Länder. Eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist nicht erforderlich.

Nach dem Einigungsvertrag ist für Bewerber aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet worden, die fehlende Laufbahnbefähigung durch Bewährung auf einem Dienstposten zu ersetzen. Die Ernennung dieser sog. Bewährungsbeamten zum Beamten auf Probe muß spätestens am 31. Dezember 1996 erfolgen. Die Probezeit dauert drei Jahre.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Probezeit mit Zustimmung der unabhängigen Stelle nur auf zwei Jahre abgekürzt werden. Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat festgestellt, daß die Regelungen des Einigungsvertrages darüber hinaus für die Anrechnung von amtsentsprechenden Zeiten auf die Probezeit keinen Raum lassen. Der Einigungsvertrag enthalte, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, eine abschließende Regelung über die Mindestdauer der Probezeit.

Wenn im Bereich einzelner Dienstherren die Voraussetzungen für Verbeamtungen erst weit nach Inkrafttreten der rahmen- bzw. landesrechtlichen Regelung vorgelegen haben, müssen die später Verbeamteten die Auswirkungen dieser Verzögerung bis zum Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hinnehmen, obwohl sie die Ursachen hierfür nicht zu vertreten haben. Als Hinderungsgründe für frühzeitige Verbeamtungen sind das Fehlen haushaltsrechtlicher Voraussetzungen anzuführen oder auch unzureichende Fortbildungskapazitäten im Rahmen vorgeschriebener Qualifizierungsmaßnahmen. Große Schwierigkeiten bestanden und bestehen z.B. in Brandenburg darin, gerade in der Aufbauphase einer Landes- bzw. der Gemeindeverwaltungen die kollidierenden dienstlichen Erfordernisse der Aufgabenbewältigung einerseits und der Fortbildungsnotwendigkeit andererseits in Übereinstimmung zu bringen. In den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind 300, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes 600 Pflichtstunden im Rahmen der dienstlichen Fortbildung abzuleisten.

Nach der Intention des Einigungsvertrages sollte mit der Rechtsfigur des sog. "Bewährungsbeamten" eine dem Auftrag des Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes folgende zügige und umfassende Verbeamtung ermöglicht werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Regelungen über die Dauer der Probezeit sachgerecht. Da die Verbeamtungen im großen Umfang in den Verwaltungen der neuen Länder - u.a. aus den vorgenannten Gründen - erst 1993 und 1994 vorgenommen wurden, ist eine Anpassung der geltenden Probezeitregelung aus Fürsorgegründen erforderlich.

Zahlreiche Bedienstete, die die Bewährungszeit absolviert haben, nehmen bereits seit dem 3. April 1991 (frühestmöglicher Zeitpunkt der Verbeamtung eines sog. Bewährungsbewerbers, da mindestens sechs Monate der Bewährungszeit nach dem 2. Oktober 1990 zurückgelegt sein sollten) die Aufgaben eines Beamtendienstpostens wahr. Wären sie bereits zu diesem Stichtag verbeamtet worden, wäre die Probezeit in diesen Fällen ohne Anwendung der Abkürzungsmöglichkeit am 2. April 1994 abgelaufen. Daher ist es dringend geboten, über die bisher im Einigungsvertrag vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit hinaus eine Anrechnung von amtsentsprechenden Zeiten auf die Probezeit dieses Personenkreises zu ermöglichen.

Zu § 2:

Die Ableistung einer Mindestprobezeit wird im Vergleich zu den anderen Laufbahnbewerbern für erforderlich gehalten.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

28.06.96

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 13/5057 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von
Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die
beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag
- Drucksache 13/4385 -**

abgelehnt.